

Zusatzvereinbarung 2020

zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2014

Die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna sowie der Arbeitgeberverband Gebäudehülle Schweiz haben folgende Änderungen zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2014 beschlossen:

a) Anhang 6

zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe vom 1. Januar 2014

Art. 1 Lohnanpassung (gemäss Art. 27 GAV)

- 1.1 Die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden während der Geltungsdauer dieses GAV (2020 – 2023) jährlich per 1. Januar generell um CHF 20.00 pro Monat bzw. CHF 0.11 pro Stunde und Arbeitnehmenden erhöht.
Diese automatische Erhöhung der Effektivlöhne wird bis zu einem maximalen Lohn ausgerichtet, der 25% über dem höchsten Mindestlohn aller Kategorien (Facharbeitende > 60 Mt.) liegt.
Zusätzlich wird eine individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhung von durchschnittlich CHF 20.00 pro Monat entrichtet. Der Arbeitgeber legt die Verteilung fest. Die unterstellten Arbeitnehmenden des Betriebes haben einen gemeinsamen Anspruch auf diese Lohnerhöhung.
- 1.2 (unverändert)
- 1.3 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis zu 102.1 Punkten ausgeglichen (Indexstand Oktober 2018, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 2 Mindestlöhne (gemäss Art. 21 und Art 24 GAV)

- 2.1 Die Mindest-Monatslöhne betragen ab **1.1.2020**:

Berufserfahrg. i.d. Branche	Berufsarbeitende	Angelernte	Hilfskräfte
< = 12 Mt.	CHF 4'482.00	CHF 4'141.00	CHF 3'939.00
> 12 Mt.	CHF 4'662.00	CHF 4'286.00	CHF 4'118.00
> 24 Mt.	CHF 4'849.00	CHF 4'437.00	CHF 4'306.00
> 36 Mt.	CHF 5'043.00	CHF 4'592.00	CHF 4'502.00
> 48 Mt.	CHF 5'245.00	CHF 4'753.00	CHF 4'706.00
> 60 Mt.	CHF 5'444.00	CHF 4'920.00	CHF 4'920.00

Die Mindest-Stundenlöhne betragen ab **1.1.2020**:

Berufserfahrg. i.d. Branche	Berufsarbeitende	Angelernte	Hilfskräfte
< = 12 Mt.	CHF 24.65	CHF 22.75	CHF 21.65
> 12 Mt.	CHF 25.60	CHF 23.55	CHF 22.65
> 24 Mt.	CHF 26.65	CHF 24.40	CHF 23.65
> 36 Mt.	CHF 27.70	CHF 25.25	CHF 24.75
> 48 Mt.	CHF 28.80	CHF 26.10	CHF 25.85
> 60 Mt.	CHF 29.90	CHF 27.05	CHF 27.05

Auf der Webseite www.plk-gebaeudehuelle.ch ist ein entsprechendes Merkblatt über den Zeitpunkt der Lohnanpassungen abrufbar.

Art. 4 Zulagen bei auswärtiger Arbeit (gemäss Art. 29 GAV)

4.1 Die Mittagszulage beträgt CHF 18.00 pro Tag.

Anstelle einer täglichen Mittagszulage kann eine Monatspauschale von mindestens CHF 300.00 für die Dauer von jeweils einem Jahr vereinbart werden.

Ist bei auswärtigen Arbeitseinsätzen die Einnahme eines Frühstücks bzw. eines Abendessens erforderlich, so wird das Frühstück mit CHF 15.00 und das Abendessen mit CHF 20.00 entschädigt.

Art. 5 Benützung des privaten Fahrzeuges (gemäss Art. 30 GAV)

5.1 Unter Beachtung von Art. 30 GAV beträgt die Entschädigung für Fahrten mit dem privaten Auto CHF 0.70/km.

Der restliche Teil des Anhangs 6 bleibt unverändert.

b) Verlängerung des GAV

1. Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe wird um sechs Monate bis 30.06.2020 verlängert.
2. Die Vertragsparteien beantragen gemeinsam die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit um sechs Monate bis Ende Juni 2020.

Die Vertragsparteien

Uzwil, Zürich, Olten, 1.11.2019

Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen

Der Präsident

Ein Mitglied der Geschäftsleitung

Walter Bisig

Dominik Frei

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Der Vize-Präsident

Die Co-Leiterin Sektor Gewerbe

Vania Alleva

Aldo Ferrari

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Arno Kerst

Hans Maissen